

Die Übergangsregelungen anlässlich der Reduktion des reglementarischen Umwandlungssatzes per 01.01.2017 führt zu verschiedenen Versicherten-Kollektive. Ihre persönliche Zuweisung ist im Vorsorgeausweis unter den Personaldaten aufgeführt.

Kollektiv I Alle aktiv versicherten Personen und invalide Personen mit temporärer Invalidenrente mit Jahrgang 1961 und tiefer mit Firmeneintritt vor dem 01.01.2016, welche per 31.12.2016 in der Stiftung versichert sind. **Mitglieder des Kollektivs I erhielten per 01.01.2017 eine Einmaleinlage zum rechnerischen Ausgleich der Reduktion des reglementarischen Umwandlungssatzes.**

Der per 01.01.2017 gutgeschriebene Betrag ist unter *Kompensation UWS* in den Einlagen und Bezügen aufgeführt. Diese Einlage, allfällige private Einkäufe sowie die 1%ige Verzinsung aller Einlagen werden im Kontoauszug unter Einlagen und Vorbezüge addiert ausgewiesen.

Kollektiv II Alle aktiv versicherten Personen und invalide Personen mit temporärer Invalidenrente mit Jahrgang 1962 und höher mit Firmeneintritt vor dem 01.01.2016. Mitglieder des Kollektivs II haben bei guter finanzieller Lage der Stiftung Anspruch auf eine Zusatzverzinsung im Vergleich zum BVG-Mindestzinssatz in den Jahren 2017 bis längstens 2026. **Für das Jahr 2017 hat der Stiftungsrat eine Zusatzverzinsung von 1% gesprochen.**

Diese zusätzliche Zinsgutschrift ist unter *Zusatzzins 31.12.2017* in den Einlagen und Bezüge aufgeführt. Diese Zinsgutschrift, allfällige private Einkäufe und deren 1%ige Verzinsung werden im Kontoauszug unter Einlagen und Vorbezüge addiert ausgewiesen.

Kollektiv III Alle übrigen aktiv versicherten Personen mit Firmeneintritt ab 01.01.2016 und invalide Personen mit Eintritt des Leistungsfalls ab 01.01.2016. Mitglieder des Kollektivs III haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Zusatzverzinsung, da sie von der Reduktion des Umwandlungssatzes nicht direkt betroffen sind.